

DIN EN 81-70

ICS 91.140.90

Ersatz für
DIN EN 81-70:2005-09

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen –
Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge –
Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen
mit Behinderungen;
Deutsche Fassung EN 81-70:2018**

Safety rules for the construction and installations of lifts –
Particular applications for passenger and goods passenger lifts –
Part 70: Accessibility to lifts for persons including persons with disability;
German version EN 81-70:2018

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des élévateurs –
Applications particulières pour les ascenseurs et ascenseurs de charge –
Partie 70: Accessibilité aux ascenseurs pour toutes les personnes y compris les personnes
avec handicap;
Version allemande EN 81-70:2018

Gesamtumfang 31 Seiten

DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ im Europäischen Komitee für Normung (CEN) ausgearbeiteten EN 81-70:2018.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Ausschuss NA 060-33-01 AA „Aufzüge“ im Fachbereich „Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige“ des DIN-Normenausschusses Maschinenbau (NAM) wahrgenommen. Vertreter der Hersteller und Anwender von Aufzügen sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Diese Norm konkretisiert einschlägige Anforderungen von Anhang I der EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU an erstmals im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebrachte Aufzüge, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 81-70:2005-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Aufnahme von ausführlichen Spezifikationen für Anforderungen an den Kontrast;
- b) die Vergrößerung der Türbreiten;
- c) die Streichung von Sachverhalten, die zwischenzeitlich in der EN 81-20 behandelt werden (Schutzeinrichtungen an Türen, Anhalte- und Nachstellgenauigkeit);
- d) die Aufnahme von zwei weiteren Fahrkorbtypen;
- e) die Klarstellung über Anordnung und Gestaltung von Handläufen;
- f) verbesserte Anforderungen an die Gestaltung und die Anordnung von Befehlsgebern und Anzeigen;
- g) verbesserte Anforderungen an die Anordnung von Befehlsgebern in der Haltestelle bei Aufzugsgruppen;
- h) die Aufnahme von detaillierten Anforderungen an die Befehlsgeber in den Haltestellen für Zielwahlsteuerungen, die Touchscreens verwenden;
- i) die Klarstellung der Anforderungen an extragroße Befehlsgeber;
- j) die Streichung der bisherigen Anhänge A, C, D und E, die Hintergrundinformationen und Anleitungen enthielten. Einige dieser Informationen wurden in normative Anforderungen überführt. Für verbleibende Informationen wurde die Referenz zu ISO 21542 hinzugefügt.

Frühere Ausgaben

DIN 18025-1: 1972-01, 1992-12
DIN 18025-2: 1974-07, 1992-12
DIN 18024-1: 1974-11, 1998-01
DIN 18024-2: 1976-04, 1996-11
DIN EN 81-70: 2003-12, 2005-09

Deutsche Fassung

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von
Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und
Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für
Personen einschließlich Personen mit Behinderungen**

Safety rules for the construction and installation of lifts
- Particular applications for passenger and goods
passenger lift - Part 70: Accessibility to lifts for persons
including persons with disability

Règles de sécurité pour la construction et l'installation
des élévateurs - Applications particulières pour les
ascenseurs et ascenseurs de charge - Partie 70:
Accessibilité aux ascenseurs pour toutes les personnes
y compris les personnes avec handicap

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 26. Juni 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
0 Einleitung	4
0.1 Allgemeines	4
0.2 Grundsätze	4
0.3 Voraussetzungen	4
0.4 Absprachen	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Signifikante Gefährdungen und Barrieren bei der Zugänglichkeit.....	7
5 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Zugänge – Türöffnungen	8
5.3 Fahrkorbabmessungen und Einrichtungen im Fahrkorb.....	8
5.3.1 Fahrkorbabmessungen	8
5.3.2 Einrichtungen im Fahrkorb	11
5.4 Befehlsgeber und Anzeigen	12
5.4.1 Allgemeines	12
5.4.2 Befehlsgeber und Anzeigen für Sammelsteuerungen	13
5.4.3 Befehlsgeber und Anzeigen für Zielwahlsteuerungen.....	16
6 Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen	19
7 Benutzerinformation	21
Anhang A (informativ) Berücksichtigte Kategorien von Behinderungen	22
Anhang B (normativ) Extragroße Befehlsgeber.....	24
B.1 Einleitung	24
B.2 Befehlsgeber in der Haltestelle	24
B.3 Befehlsgeber im Fahrkorb	24
Anhang C (normativ) Touchscreens für Zielwahlsteuerungen.....	26
Anhang D (informativ) Anleitung zur Erhöhung der Zugänglichkeit und Bedienbarkeit	27
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2014/33/EU	28
Literaturhinweise.....	29

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 81-70:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2020 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 81-70:2003 und EN 81-70:2003/A1:2004.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

EN 81-70:2018 stellt eine vollständige Überarbeitung der Norm dar, die die Entwicklungen seit der Veröffentlichung der EN 81-70:2003 und die bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrung widerspiegelt. Folgerichtig wurden die meisten Abschnitte geändert. Als wesentliche Änderungen können ausgewiesen werden:

- die Aufnahme von ausführlichen Spezifikationen für Anforderungen an den Kontrast;
- die Vergrößerung der Türbreiten;
- die Streichung von Sachverhalten, die zwischenzeitlich in der EN 81-20 behandelt werden (Schutzeinrichtungen an Türen, Anhalte- und Nachstellgenauigkeit);
- die Aufnahme von zwei weiteren Fahrkorbtypen;
- die Klarstellung über Anordnung und Gestaltung von Handläufen;
- verbesserte Anforderungen an die Gestaltung und die Anordnung von Befehlsgebern und Anzeigen;
- verbesserte Anforderungen an die Anordnung von Befehlsgebern in der Haltestelle bei Aufzugsgruppen;
- die Aufnahme von detaillierten Anforderungen an die Befehlsgeber in den Haltestellen für Zielwahlsteuerungen, die Touchscreens verwenden;
- die Klarstellung der Anforderungen an extragroße Befehlsgeber;
- die Streichung der bisherigen Anhänge A, C, D und E, die Hintergrundinformationen und Anleitungen enthielten. Einige dieser Informationen wurden in normative Anforderungen überführt. Für verbleibende Informationen wurde die Referenz zu ISO 21542 hinzugefügt.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

0 Einleitung

0.1 Allgemeines

Diese Norm ist eine Typ-C-Norm, wie in EN ISO 12100:2010 angegeben.

Auf die betroffenen Maschinen und die behandelten Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungsereignisse wird im Anwendungsbereich dieses Dokuments hingewiesen.

Für Maschinen, die nach den Festlegungen dieser Typ-C-Norm konzipiert und gebaut worden sind, gilt: Wenn die Festlegungen in dieser Typ-C-Norm von den Festlegungen in Typ-A- oder -B-Normen abweichen, haben die Festlegungen dieser Typ-C-Norm Vorrang gegenüber den Festlegungen der anderen Normen.

0.2 Grundsätze

Bei der Überarbeitung dieser Norm wurde Folgendes berücksichtigt:

- a) praktische Erfahrungen mit der ersten Ausgabe dieser Norm;
- b) Forderungen des Marktes nach Aufnahme neuer Technologien;
- c) CEN/CENELEC Guide 6;
- d) derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen für die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit, insbesondere:

Das Verbot der behinderungs- und altersbedingten Diskriminierung (Art. 6a) des Artikel 19 der konsolidierten Fassung aus 2016 des Lissaboner Vertrags der Europäischen Union erfordert ein neues Verständnis hinsichtlich der Vielfalt der Benutzer in der baulichen Umwelt, im Transportwesen und von Produkten ähnlich zu dem bereits in der Informations- und Kommunikationstechnologie bestehenden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, das sich auch auf die bauliche Umwelt — unter Berücksichtigung der menschlichen Vielfalt, der sozialen Eingliederung und der Gleichstellung von allen Menschen — bezieht, ist das erste in der EU ratifizierte Übereinkommen über Menschenrechte und wurde von den meisten Mitgliedsstaaten ratifiziert. Es ist weiterhin das erste international verbindliche Dokument für Menschenrechte, das weltweite Mindeststandards für die Rechte von Personen mit Behinderungen setzt.

0.3 Voraussetzungen

Es wurden eingehende Untersuchungen über die verschiedenen Kategorien von Behinderungen durchgeführt, um die relevanten Gefährdungen und deren Risiken zu ermitteln (siehe Anhang A).

Die Anwendung dieser Norm geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Es liegt in der Verantwortung des nationalen Baurechts festzulegen, in welchen Gebäuden zugängliche Aufzüge nach dieser Norm eingebaut werden.
- b) Nationales Baurecht steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Norm.
- c) Alle zugänglichen Haltestellen sind hindernisfrei benutzbar.
- d) Visuelle und taktile Orientierungssysteme in den Stockwerken, die im Gebäude zum Auffinden der Aufzüge und deren Befehlsgeber in den Haltestellen dienen, werden von den Gebäudeplanern und Architekten berücksichtigt.

0.4 Absprachen

Es wird davon ausgegangen, dass bei allen Vertragsverhandlungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten/Montagebetrieb Absprachen stattgefunden haben über:

- a) die bestimmungsgemäße Benutzung des Aufzugs, insbesondere über die Art der erwarteten Fahrgäste, wodurch die Auswahl von zutreffenden und optionalen Lösungen aus dieser Norm beeinflusst werden kann (z. B. für Gebäude, bei denen ein höherer Grad an Zugänglichkeit nach Anhang D vorgesehen werden kann);
- b) temporäres Aktivieren von speziellen Funktionen des Aufzugs;
- c) Umgebungsbedingungen;
- d) bauliche Probleme;
- e) weitere Gesichtspunkte, die den Einbauort betreffen, z. B., wie die Anleitung des Fahrgasts zu speziellen Bedienungseinrichtungen des Aufzugs sichergestellt wird.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen für den sicheren und unabhängigen Zugang und die Benutzung von Aufzügen durch einen weiten Personenkreis einschließlich Personen mit Behinderungen fest.

Sie ist auf neue Personen- und Lastenaufzüge nach EN 81-20 anwendbar. Für andere Aufzugsarten, z. B. Schrägaufzüge nach EN 81-22, kann diese Norm als eine hilfreiche Grundlage herangezogen werden.

ANMERKUNG 1 Siehe Anhang D als Anleitung für Lösungen zu einer erhöhten Zugänglichkeit und Bedienbarkeit.

ANMERKUNG 2 Bezüglich der Erhöhung der Zugänglichkeit bestehender Aufzüge im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Juni 1995 (95/216/EG) zur Verbesserung der Sicherheit von Aufzügen, siehe EN 81-82.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 81-20:2014, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Personen- und Gütertransport — Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge*

EN 81-28:2018, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Personen- und Gütertransport — Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge*

EN ISO 12100:2010, *Sicherheit von Maschinen — Allgemeine Gestaltungsleitsätze — Risikobeurteilung und Risikominderung (ISO 12100:2010)*

ISO 4190-5:2006, *Lift (Elevator) installation — Part 5: Control devices, signals and additional fittings*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN ISO 12100:2010 und EN 81-20:2014 und die folgenden Begriffe.

**3.1
Sammelsteuerung**
Aufzugssteuerung, bei der die gewünschte Fahrtrichtung in der Haltestelle eingegeben wird und die Eingabe der Zielhaltestelle im Fahrkorb erfolgt

**3.2
Zielwahlsteuerung**
Aufzugssteuerung, bei der die Zielhaltestelle an der Haltestelle eingegeben wird

**3.3
Zugänglichkeitstaster**
Einrichtung, mit der erweiterte Zugänglichkeitsfunktionen für eine einzelne Fahrt wirksam gemacht werden

4 Signifikante Gefährdungen und Barrieren bei der Zugänglichkeit

Dieser Abschnitt enthält alle signifikanten Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungsereignisse soweit sie in diesem Dokument behandelt werden, die durch ein Verfahren zur Risikobeurteilung als signifikant für diese Art von Maschine eingestuft wurden und für die Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung des Risikos erforderlich sind (siehe Tabelle 1).

In dieser Europäischen Norm werden Barrieren, die die Zugänglichkeit einschränken, und weitere Risiken, denen sich Personen aufgrund ihrer Behinderung oder der Nutzung ihrer Hilfsmittel gegenübersehen, in Tabelle 1, Nr. 8 (ergonomische Gefährdungen) behandelt.

Tabelle 1 — Liste der signifikanten Gefährdungen

Nr.	Gefährdungen nach EN ISO 12100:2010, Anhang B	Relevante Abschnitte
1	Mechanische Gefährdung durch:	
	Quetschen	5.3.2.3
	Stoß	5.3.2.3
	Ausrutschen, Stolpern, Stürzen	5.3.2.4
8	Gefährdungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze, wie Gefährdungen durch	
	Zugang	5.2.1, 5.2.2, 5.3.1, 5.3.2.3
	Gestaltung oder Anordnung von Anzeigen, optischen und akustischen Displays	5.1.3, 5.4.2.4, 5.4.2.5, 5.4.3.3, 5.4.3.4
	Gestaltung, Anordnung oder Erkennung von Befehlsgebern	5.1.2, 5.4.2.1, 5.4.2.2, 5.4.2.3, 5.4.3.1, 5.4.3.2
	Anstrengung	5.3.2.1, 5.3.2.2

5 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Personen- und Lastenaufzüge müssen die Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen der nachfolgenden Abschnitte erfüllen. Darüber hinaus müssen Personen- und Lastenaufzüge für Gefährdungen, die relevant aber nicht signifikant sind (z. B. scharfe Kanten) und in diesem Dokument nicht behandelt werden, nach den Grundsätzen der EN ISO 12100 ausgelegt werden.

Die Anforderungen der EN 81-20 und der EN 81-28 gelten mit den nachfolgenden zusätzlichen Anforderungen.

5.1.2 Wird ein Leuchtdichtekontrast zwischen benachbarten Oberflächen gefordert, muss der Unterschied des Lichtreflexionsgrads der Tabelle 2 entsprechen.

Lichtreflexionsgrade bei Blickwinkeln nach Tabelle 2, die die Lichtverhältnisse und Reflexionen von Decken, Wänden und Böden berücksichtigen, dürfen durch ein Schwarzweißbild des Prüfgegenstands mit einer LRV-Skala und dem Vergleich der Oberflächen des Prüfgegenstands mit der LRV-Skala ermittelt werden. Alternativ dazu kann eine angemessene Übereinstimmung festgestellt werden, indem die LRV-Skala an die interessierende Oberfläche gehalten wird.

ANMERKUNG An glänzenden und direkt reflektierenden Oberflächen können ungünstige Reflexionen den nach dem LRV-Verfahren ermittelten Leuchtdichtekontrast vermindern. Helle Farbtöne für Decken- und Wandflächen, diffus reflektierende Materialien und eine breitstrahlende Lichtverteilung verhindern störende Reflexionen an den Befehlsgebern. Für weitere Hinweise bezüglich des Kontrasts siehe ISO 21542:2011, B.7.2.

Tabelle 2 — Mindestunterschied des Lichtreflexionsgrads (LRV)

Abschnitt	Gegenstand	In den Haltestellen		Im Fahrkorb	
		Mindest-LRV-Punktunterschied	Blickwinkel	Mindest-LRV-Punktunterschied	Blickwinkel
Tabelle 4, Punkt c)	aktiver Teil der Taster zu ihrer Umgebung	30	45° über der Horizontalen	30	45° über der Horizontalen
Tabelle 4, Punkt d)	Deckplatte zu ihrer Umgebung	30	rechtwinklig	30	rechtwinklig
Tabelle 4, Punkt j)	Symbole auf Tastern zu aktiven Bereichen	30 (60 empfohlen)	45° über der Horizontalen	30 (60 empfohlen)	45° über der Horizontalen
5.4.3.3 c)	Aufzugskennzeichnung zum Hintergrund	30 (60 empfohlen)	rechtwinklig	—	—

5.1.3 Wird eine hörbare Anzeige oder einer Sprachansage gefordert, muss der Schallpegel zwischen 35 dB(A) und mindestens 65 dB(A) einstellbar sein und an die Umgebungsbedingungen angepasst sein. In geräuschvollen Umgebungen (z. B. an Haltestellen in Bahnhöfen) muss der höchste Schallpegel auf bis zu 80 dB(A) einstellbar sein (siehe 0.4). Die Einrichtungen zum Einstellen dürfen nur befugten Personen zugänglich sein.

5.2 Zugänge – Türöffnungen

5.2.1 Schacht- und Fahrkorbtüren müssen waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren sein.

Die lichte Öffnungsbreite muss mindestens 800 mm für Fahrkörbe des Typs 1, 900 mm für Fahrkörbe der Typen 2, 3 und 4 und 1 100 mm für Fahrkörbe des Typs 5 betragen. Bei bestehenden Gebäuden muss die lichte Öffnungsbreite mindestens 800 mm für Fahrkörbe des Typs 2 betragen.

5.2.2 Die Offenhaltezeit der Tür muss zwischen mindestens 2 s und 20 s einstellbar sein, um sie den Bedingungen des Einbauorts anpassen zu können (siehe 0.4). Die Einrichtung zur Einstellung darf nur befugten Personen zugänglich sein.

ANMERKUNG Eine Offenhaltezeit der Tür von mindestens 6 s ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich (siehe auch 5.4.2.2.3).

Ein Taster zum Schließen der Tür darf zur Verringerung der Offenhaltezeit vorhanden sein.

5.3 Fahrkorbabmessungen und Einrichtungen im Fahrkorb

5.3.1 Fahrkorbabmessungen

Die Innenabmessungen von Fahrkörben mit einem einzelnen Zugang oder mit zwei gegenüberliegenden oder seitlich zueinander angeordneten Zugängen müssen in Übereinstimmung mit Tabelle 3 gewählt werden (siehe 0.4).

Die Abmessungen des Fahrkorbs müssen zwischen den Strukturelementen des Fahrkorbs gemessen werden. Dekorative Bekleidungen an jeder Wand, die die Mindestfahrkorbabmessungen aus Tabelle 3 reduzieren, dürfen nicht dicker als 15 mm sein.

Unterhalb einer Höhe von 800 mm dürfen keine zusätzlichen Elemente, die die Aufnahme und das Wenden von Rollstuhlbenutzern und Fahrgästen mit anderen Gehhilfen einschränken können, an der Fahrkorbbwand angebracht sein. Dies wäre insbesondere bei Fahrkörben des Typs 1 und des Typs 2, die die Mindestdtiefe einschränken, sowie bei Fahrkörben des Typs 4, die die kleinere Mindestabmessung einschränken, gegeben.